



15. Februar 2015

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
Postfach 3260
65922 Wiesbaden

Stellungnahme zum Entwurf des Hessischen Hochschulgesetzes

Campusgrün Hessen begrüßt zwar einige Punkte im vorliegenden Entwurf, ist jedoch enttäuscht, dass keine Schritte zur Demokratisierung und keine ernsthaften Bemühungen zur Verbesserung der Beschäftigungsverhältnisse an Hochschulen im Entwurf enthalten sind. Insgesamt sehen wir in den Änderungsvorschlägen des Hessischen Hochschulgesetzes nur die Fortschreibung des Status Quo. Die Autonomie der Studierenden betreffend begreifen wir es sogar als einen Rückschritt.

Im Rahmen einer Demokratisierung fordern wir neben der paritätischen Besetzung der universitären Gremien eine Abkehr von der unternehmerischen Leitungsstruktur und eine stärkere Autonomie der Fachbereiche, die jedoch nur mit einer starken Demokratisierung der Fachbereiche einhergehen kann. Unternehmerische Konstrukte der Steuerung, wie die Hochschulräte sind gescheitert; wir fordern stattdessen, die Aufgaben zwischen dem Senat und einem vom Senat besetzten Verwaltungsrat aufzuteilen. Mindestens aber müssen die Fachbereichsräte und Senate gegenüber Präsidien, Dekanaten und Hochschulräten deutlich gestärkt werden. Hier bietet der Entwurf leider nur marginales Flickwerk.

Im Gesetzestext muss zudem klar gestellt werden, dass die Forschung an hessischen Hochschulen nur friedlichen Zielen und zivilen Zwecken folgt. Die Hochschulen sollen hier geeignete Umsetzungen finden, um die Zivilklausel mit Leben zu erfüllen.

Wir begrüßen die erweiterten Regeln zu Tierversuchen im Entwurf, insbesondere die Tatsache, dass Tierschutz sich nun auch auf die Forschung beziehen soll. Langfristig möchten wir jedoch zusätzlich einen gänzlichen Verzicht auf Tierversuche anstreben. Auch halten wir den Einbezug von an die Universität angegliederten Forschungseinrichtungen für wichtig.



Beim Thema Beschäftigungsverhältnisse sehen wir im Entwurf leider eher neue Namen für alte Hierarchien. Eine Neubenennung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte in akademische Hilfskräfte bringt wenig, wenn nicht zugleich die Möglichkeit sog. "studiennaher Dienstleistungen" - de facto die Ausnutzung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes für wissenschaftsfremde Bereiche - abgeschafft werden. Gleichzeitig dürfen Mitarbeiter*innenstellen nicht weiter durch Hilfskraftstellen - unter welchem Namen auch immer - ersetzt werden können. Die verbesserten Maximalfristen begrüßen wir, dringender erscheint uns jedoch angesichts einer teils monatlichen Befristungspraxis, Minimalfristen für die Laufzeit von Verträgen einzuführen.

Studienvereinbarungen, wie sie als "Modellversuch" im TUD-Gesetz vorgesehen sind, lehnen wir aufs Schärfste ab. Hiermit werden lediglich Grundlagen für willkürliche Exmatrikulationen geschaffen. Eine solche Politik nutzt niemandem, weder den Studierenden, die durch besondere Lebensumstände ohne Abschluss aus dem Studium geworfen werden, noch der Landespolitik durch die dramatische Steigerung der Studienabbruchszahlen, die wir befürchten müssen. Ebenso problematisch sind die weiteren Zugangshürden, die in § 57 geschaffen werden sollen.

Weitere Vorschriften für Studierendenschaften, welche deren Autonomie weiter einschränken, lehnen wir ab. Stattdessen ist der Gängelparagraph 59 Abs. 3 abzuschaffen und das politische Mandat im Rahmen der festgeschriebenen Brückenschlagtheorie bzw. des abgeleiteten Mandats zu stärken - analog zu den Hochschulgesetzen in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Bremen.

Im Folgenden nimmt Campusgrün Hessen zu Einzelbestimmungen des Gesetzes Stellung:

Hessisches Hochschulgesetz

§ 4 Abs. 3

Wir freuen uns, dass die Forderung nach dem Abbau von Hierarchien zwischen den Hochschulen endlich wahrgenommen wird. Die Möglichkeiten für ein Promotionsrecht begrüßen wir. Allerdings halten wir es für angebracht, dass diese Stoßrichtung weiter verfolgt wird, und in diesem Zusammenhang wie auch im besagten § 4 das Wort "Ausbildung" durch "Bildung" ersetzt wird, da wir Universitäten und Hochschulen vor der Aufgabe sehen, durch Bildung einen kritischen Blick auf die Gesellschaft zu ermöglichen und nicht nur instrumentell in verschiedene Richtungen "auszubilden".

§ 5

Wir finden, dass auch im § 5 des HHG von Gleichstellung gesprochen werden muss, wie dies auch an anderer Stelle des Gesetzes bereits geschieht (vgl. z.B. § 12 (4)). Dass durch eine rein rechtliche Gleichberechtigung noch *keine* Geschlechtergerechtigkeit hergestellt werden kann, lässt sich an den hessischen Hochschulen gut ablesen: Bei den Professor*innenstellen bilden Frauen mit 21,9% im Jahr 2012 nach wie vor die

absolute Minderheit. Um diesen Missstand zu beheben fordern wir weiterhin die folgenden Maßnahmen: Festschreibung dezentraler Gleichstellungsbeauftragter, eine Verpflichtung zur Änderung der Berufungspraxis anhand des Kaskadenmodells und eine Geschlechterquotierung der Gremien.



§ 12 Abs. 2

Es ist unhaltbar, dass durch die scheinbar kleine Änderung die Einflussnahme des Hochschulrats gestärkt wird, der an sich jeder demokratischen Grundlage entbehrt. Es wäre außerdem zu prüfen, ob mit der Aussetzung von Akkreditierungen nicht höherrangiges Recht verletzt wird.

§ 12 Abs. 5

Wir begrüßen die neu geschaffene Transparenz und sind gespannt, ob von der Umsetzung Impulse beispielsweise im Gleichstellungsbereich an die Hochschulen ausgehen.

§ 14

Diese Änderung ist ein kleiner Schritt hin zu mehr Gendergerechtigkeit im Studium. Es handelt sich jedoch nicht um ein simples "Ausgleichsproblem" zwischen verschiedenen Fachbereichen, sondern um strukturelle Diskriminierung von Frauen* in der Gesellschaft. Diese kann durch die vorgeschlagene Ergänzung nicht reduziert werden. Stattdessen sind die von uns unter § 5 vorgeschlagenen strukturellen Maßnahmen durchzuführen.

§ 15

Wir begrüßen die Einführung eines Orientierungsstudiums. Es ist darauf zu achten, dass dieses im Zusammenhang mit dem BAFöG nicht zur Regelstudienzeit des darauf folgenden Studiums zählt. Bei den Modellen ist darauf zu achten, dass Orientierungsstudien nicht verpflichtend sein dürfen und nicht zu Ausschlüssen von Studiengängen führen dürfen. Insbesondere fragen wir uns in Bezug zu § 57, wie dies geplant ist.

§ 17

Wir begrüßen die Ausdehnung des Tierschutzes auf die Forschung mittels des 3R-Konzeptes. Nun gilt es im Zuge dessen, *schnellstmöglich* die Förderung von Alternativen zu Tierversuchen voranzutreiben, indem mehr 3R-Professuren dafür eingesetzt und Gelder für den Ausbau der Alternativen zur Verfügung gestellt werden. Um Tiere de facto zu schützen, fordern wir außerdem, dass ein Verbot von Tierversuchen angestrebt wird. Bis zur kompletten Abschaffung ist die Transparenzpflicht über Tierversuche radikal zu erhöhen. Hierbei muss die Dokumentations- und Berichtspflicht nicht nur vom Ministerium per Verordnung, sondern per Gesetz festgelegt werden.

§ 18

Wir begrüßen die Umsetzung der Lissabon-Konvention in das Hessische Hochschulgesetz sehr und bewerten diesen Schritt als überfällig. Dieser Schritt der Beweislastumkehr bei der Anerkennung von Studienleistungen ist absolut notwendig für die Entlastung der Studierenden und die Internationalisierung der Hochschulen.



§ 29 Abs. 8

Ein neuer Absatz zur Drittmitteltransparenz ist grundsätzlich begrüßenswert. Die gewählte Formulierung „Das Präsidium informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über Mittel Dritter“ ist aber sehr ungenau und gleicht damit eher einem Gummiparagraphen. Wir fordern hingegen eine genaue Aufschlüsselung nach Mittelhöhe, Mittelgeber und Verwendungszweck und langfristig eine Abschaffung der Pflicht zur Drittmittelfinanzierung.

§ 36 Abs. 2

Der AStA (das Organ der Studierendenschaft nach § 78, Abs.1 Satz 4) bekommt zwar das Anhörungsrecht zu allen Prüfungsordnungsänderungen, fraglich ist hierbei jedoch, was das in der Praxis zu bedeuten hat. So sitzt der AStA an einigen Universitäten bereits beratend im Senat und kann somit bereits Stellung beziehen. Vielmehr muss der AStA-Stellungnahme Gewicht eingeräumt werden, indem diese schriftlich in der jeweiligen Prüfungsordnung dokumentiert wird.

§ 36 Abs.2, Nummer 6

Die Neufassung von § 36 Abs. 2 Nummer 6 sieht vor, dass der Senat keine oder eine ablehnende Stellungnahme zum Entwicklungsplan gegenüber dem Hochschulrat vor dessen Beschluss nehmen kann, wobei dieser einem Senats-Vertreter erörtert werden soll. Dies ist, besonders hinsichtlich einer wünschenswerten fortschreitenden Demokratisierung der Hochschulen, sehr kritisch zu sehen. Einerseits wäre es hierbei deutlich besser, mindestens einen Vertreter der im Senat vertretenen Statusgruppen zu entsenden. Andererseits sollte der Senat auch grundsätzlich mehr Einfluss auf die Entwicklungsplanung nehmen können, da diese momentan ausschließlich vom Präsidium vorgelegt (§ 37 Abs. 4) und vom Hochschulrat beschlossen (§ 42) wird.

§ 36 Abs. 2, Nummer 7

Die geplante Änderung von § 36 Abs. 2 Nummer 7 erweitert die Kompetenzen des Senats beim Budgetplan der Hochschulen. In Folge dessen kann dieser nun Stellungnahme zum Budgetplan nehmen. Da dieser jedoch nur gemeinsam mit dem Hochschulrat abgelehnt werden kann (§ 42), wird diese Veränderung in der Praxis wohl kaum Relevanz haben. Die Rechte des Senats würden folglich nur rudimentär erweitert. Campusgrün Hessen fordert eine grundlegende Stärkung der demokratischen Gremien, anstatt solcher, kaum praxisrelevanter, Detailänderungen. Hierfür ist neben der Abschaffung des Hochschulrates eine Festschreibung der Kontrollgewalt des Senates über das Präsidium in § 36 Abs. 1 sowie eine umfassende Haushaltsverantwortung des Senats notwendig.



§ 36, Abs. 4

Dass die Änderungen bei der Zusammensetzung des Senats lediglich "redaktionell" sind, spricht Bände. Das bedeutet, dass weiterhin alle großen Statusgruppen stark unterrepräsentiert bleiben. Wir fordern eine *paritätische* Besetzung des Senats, zumindest als gesetzliche Standardform, so wie es beispielsweise im Hochschulzukunftsgesetz des Landes NRW vorgesehen ist (HZG §22 Abs. 2). Eine *paritätisch* organisierte Hochschule kann alle Statusgruppen und damit alle Mitglieder mitnehmen und demokratisch einbinden. Wir wünschen uns, dass so auch das demokratische Miteinander in der Gesellschaft gestärkt werden kann. Durch das Vorbild anderer Bundesländer sind die rechtlichen Möglichkeiten *offensichtlich* gegeben.

§ 36 Abs. 6

Die Vorschrift, dass der Präsident oder die Präsidentin den Vorsitz im Senat führt, ist zu ersetzen. Wir schlagen die Alternativformulierung: "Der Senat wählt sich selbst aus den Reihen seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen leitet." vor.

Wir sehen den Senat als demokratisch gewähltes Kontrollorgan des Präsidiums. Um diese Kontrolle effektiv ausführen zu können, ist die Sitzungsleitung vom kontrollierten an das kontrollierende Organ zu geben.

Neben den bisherigen Änderungen sollten alle Ordnungen/Satzungen und strategische Entscheidungen immer im Einvernehmen mit dem Senat getroffen werden. An der TU Darmstadt kam es bspw. bereits in mehreren Fällen dazu, dass Ordnungen an allen demokratischen Gremien vorbei erlassen wurden und dies zu Protesten innerhalb der Studierendenschaft und anderen Statusgruppen führte. Eine Regelung, welche den Senat in dieser Richtung stärker einbindet, wäre demnach sinnvoll und wünschenswert.

§ 37

Zur weiteren Stärkung des Senats gegenüber dem Präsidium, sind folgende in § 37 aufgeführten Kompetenzen vom Präsidium an den Senat zu übertragen: Genehmigung von Prüfungsordnungen, Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen, die Letztentscheidung über die Entwicklungsplanung der Hochschule sowie die Einrichtung und Aufhebung von Fachbereichen.

§ 38 Abs. 4

"Vorläufige Maßnahmen" nach Abs. 4 halten wir für problematisch, da sie die üblichen gesetzlichen Regeln zu umgehen drohen. Hier sollte der Gesetzgeber vorbeugen, dass hier nicht weiter eine Lücke ausgenutzt werden kann.

§ 38 Abs. 5

Dieser Absatz hat an einigen Hochschulen für besondere "Auswüchse" gesorgt. Beispielsweise hat an der Goethe-Universität Frankfurt das Präsidium in der Vergangenheit mehrfach daraus ein "Vetorecht" abgeleitet, obwohl es keinerlei rechtmäßige "Beanstandung" vorlegen konnte. Dieser Behinderung ordentlich

getroffener Beschlüsse ist nicht weiter Vorschub zu leisten und Unklarheiten über die Auslegung des Paragraphen sind aufzuklären.



§ 42 Abs. 5

Die Regelung, dass statt vom Hochschulrat der Wahlvorschlag nun einer Findungskommission vorgelegt werden muss, bietet aus unserer Sicht nur sehr geringe Fortschritte. Damit bekommt zwar „der Senat“ mehr Rechte. Dies trifft jedoch gerade nicht für das gesamte Gremium zu, sondern nur für die Kommissionsmitglieder der Findungskommission. Wir fordern stattdessen die direkte Wahl des Präsidiums durch den Senat.

§ 44 Abs. 1

Wir begrüßen, dass die Fachschaften ein Anhörungsrecht bei Änderungen von Prüfungsordnungen im Fachbereichsrat (FBR) erhalten. Um in der Umsetzung eine tatsächliche Verbesserung der studentischen Mitwirkungsmöglichkeiten zu erreichen, sollte äquivalent zu § 36 (2) die Stellungnahme der Fachschaft schriftlichen Eingang in die Prüfungsordnung finden.

Im § 44 Abs. 2 ist außerdem die *paritätische* Besetzung der FBRs festzuhalten. Diese begründet sich äquivalent zu § 36 (4) durch die verstärkte demokratische Einbindung aller Angehörigen der Hochschule und Stärkung des demokratischen Miteinanders.

§ 45 Abs. 3

Die Notwendigkeit der Zustimmung des Präsidiums zur Dekan*innenwahl ist unbedingt zu streichen. Es kann nicht sein, dass die Autonomie der Fachbereiche derart eingeschränkt wird, dass designierte Dekan*innen schon vor ihrer Wahl mit zitternden Knien zur Vorüberprüfung ins Präsidium geladen werden. Dass die Autonomie der Fachbereiche hier stark eingeschränkt ist zeigt außerdem der Passus, dass selbst eine Abwahl mit 2/3-Mehrheit im Fachbereichsrat nicht genügt, eine*n Dekan*in abzuwählen, wenn das Präsidium die Zustimmung verweigert. Dies ist ebenso zu streichen wie die Möglichkeit hauptamtlicher Dekan*innen. Wissenschaftssteuerung muss in der Hand der Wissenschaftssubjekte bleiben.

§ 57

Diese Ergänzung ermöglicht die Nichtmatrikulation bei Nichtbesuch von (damit) verpflichtenden „Studienorientierungsphasen“, was wir kritisieren. Es bleibt leider unklar, ob sich dies auf das in § 15 eingeführten Orientierungsstudien bezieht. Wäre dies der Fall, würde es die Sinnhaftigkeit dieser Studien radikal in Frage stellen. Wir bitten hier dringlich um Aufklärung, worauf sich dieser Passus bezieht.

Eine Verpflichtung zur Studienorientierung mit Anwesenheitspflicht ist nicht nur eine unnötige Gängelung der Studierenden, sondern führt auch zu sozialen Problemen, da für diese Studiendauern kein Anspruch auf Ausbildungsförderung bestehen dürfte.

Einzig *ergebnisunverbindliche* Studienorientierungsverfahren in Form von Online-Self-Assessments (OSA), wie es sie an der TU Darmstadt punktuell gibt, sind eine sinnvolle

Orientierungsmöglichkeit für zukünftige Studierende. Der Paragraph sollte sich daher auf online durchgeführte und *zeitgemäße* Self-Assessments beschränken.



Weiterhin muss der Gesetzgeber sicherstellen, das Eignungsfeststellungsverfahren nur in musisch oder künstlerischen Studiengängen angewandt werden dürfen, wie es die ursprünglichen Intention war. An der TU Darmstadt werden bspw. die Eignungsfeststellungsverfahren in immer mehr Studiengängen zur Steuerung der Jahrgangskohorten verwenden, was einen *Missbrauch* dieses Instruments darstellt. Der Hochschulzugang darf nicht von einem persönlichen Eignungsgespräch mit Professor*innen abhängig sein, sondern ist durch die erworbene Hochschulzugangsberechtigung gegeben.

§ 59 Abs. 3 u. 4

Wir fordern darüber hinaus die Abschaffung der Abs. 3 und Abs. 4 des § 59 HHG. Eine zeitliche Regelung zur Erfüllung von Prüfungsscheinen mit möglicher Folge von Exmatrikulation sorgt für unnötigen Leistungsdruck unter den Studierenden. Zu § 59 Abs. 3 HHG ist zu sagen, dass studentischer Protest ein legitimes Mittel der Meinungsäußerung ist. Die gegebene Formulierung ist offen für die Kriminalisierung jeglichen politischen Engagements an Hochschulen, daher empfinden wir seine ersatzlose Streichung als unumgänglich. Wir erwarten ein gegenseitiges Vertrauen zwischen Hochschulen und ihren Studierenden. Der § 59 Abs. 3 HHG zerschlägt dieses Vertrauen in Richtung der Studierenden.

§ 64

Campusgrün Hessen begrüßt das in der Begründung geäußerte Vorhaben, sichere Karriereperspektiven zu schaffen und ein Tenure-System einzuführen. Für das Gelingen eines solchen Vorhabens sehen wir jedoch weitere Voraussetzungen:

1. Befristungen im Rahmen von Entwicklungszusagen, wie sie in § 64 Abs. 4 vorgesehen sind, dürfen sich lediglich auf den Fall einer noch nicht vorliegenden Qualifikation nach § 62 beziehen und auch dann nur die Dauer des Erwerbens der Qualifikation erfassen und mit einem reduzierten Deputat die notwendige Zeit zur Qualifikation bereitstellen. Ansonsten würde statt mehr Planbarkeit eine generelle Befristung aller Professor*innenstellen drohen, was ein fataler Schritt wäre.
2. Eine Entwicklungszusage in einem Fall, in dem die Voraussetzungen nach § 62 gegeben sind, ist nur als Zusage einer möglichen Höhergruppierung denkbar. Hierbei sollte bei negativer Evaluation die niedriger gruppierte Stelle erhalten bleiben. Dies ist im Entwurf entsprechend klarzustellen.
3. Um tatsächlich ein weniger hierarchisches und Wissenschaftler*innen-freundlicheres Umfeld zu schaffen, sind weitergehende Maßnahmen notwendig. Auch bereits vor dem Zugang zu Professuren und „Entwicklungszusagen“ sind unbefristete Stellen für alle zu ermöglichen. Langfristig ist das Konzept der Professur, das sich immer noch an das überkommene Lehrstuhl-Prinzip anlehnt, zu überwinden.



§ 67

Im überarbeiteten § 67 sind leider nur redaktionelle Änderungen eingeflossen. Dies ist bedauerlich. Zumindest hätten die restriktiven Beschränkungen zur Höchstdauer der Verlängerung der Beschäftigungsverhältnisse gelockert werden können. Befristete Arbeitsverhältnisse stellen eine erhebliche Planungsunsicherheit für Arbeitnehmer*innen dar und verschärfen ohnehin bestehende Abhängigkeitsverhältnisse. Folglich fordern wir generell eine Abschaffung der befristeten Beschäftigungsverhältnisse.

§ 75

Trotz des dringenden Handlungsbedarfs – auf den nicht zuletzt Hilfskraft-Initiativen in mehreren Städten aktuell deutlich hinweisen – bedeutet die vorgeschlagene Änderung leider mehr Schein als Sein.

Weder werden die „studiennahen Dienstleistungen“ - in der Realität eine Ausrede, um Verwaltungsstellen als vermeintliche Qualifizierungsstellen auszugeben – abgeschafft, noch gibt es eine Mindestvertragslaufzeit für Hilfskräfte. Hier schlagen wir eine Regelung analog zu § 121 Abs. 3 BerlHG vor. In Berlin hat sich diese Regelung als existenzsichernd und praktikabel erwiesen. Wir begrüßen die Anhebung der Beschäftigungshöchstdauer für einige Fälle, die durch eine Mindestvertragslaufzeit allerdings ergänzt werden muss.

Auch soll es in Zukunft möglich sein, Hilfskräfte mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss einzustellen. Dies läuft sinnvoller Personalorganisation zuwider und riecht nach Lohndumping – diesen Personen sind nichtstudentische Personalkategorien, wie z.B. die der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, zuzuordnen. Die Vorschrift, dass nur noch „fortgeschrittene“ Studierende Hilfskräfte werden können sollen, ist uns ein Rätsel. Wir bitten das Ministerium um Auskunft über Sinn und Zweck dieser Maßnahme, die uns nicht ersichtlich sind.

§ 76 Abs. 4

Die Klausel zur Wahlbeteiligung sollte unbedingt aufgehoben werden. Zwar wird sie in der Realität nicht angewandt, jedoch hat sie nach einer Überarbeitung des HHG als Überbleibsel schlichtweg nichts mehr in diesem zu suchen.

§ 77

Campusgrün Hessen fordert ein politisches Mandat für die Studierendenschaften. Dies ist problemlos möglich durch Festschreibung der sog. "Brückenschlagtheorie" mittels eines ausgedehnten Aufgabenbereichs, der die studentische Lebensrealität in den Blick nimmt. Mit dem Verweis "in diesem Sinne nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr" anschließend an den Aufgabenkatalog, könnte dies analog zu den Hochschulgesetzen in Baden-Württemberg (§ 65 Abs. 4 LHG BW), Bremen (§ 45 Abs. 2 BremHG) oder Niedersachsen (§ 20 Abs. 1 NHG) geschaffen werden.

§ 78 Abs. 2

Es freut uns, dass die Studierendenschaften nun Anträge zum Budgetplan der Hochschulen stellen dürfen. Verwunderlich ist aber, dass diese Anträge vom

Studierendenparlament beschlossen werden müssen. Um die Mitwirkungsrechte der Studierendenschaft zu stärken sollte das Antragsrecht auch auf die Studierendenschaft übertragen werden. Alle Studierenden müssen daher Anträge zum Budgetplan stellen dürfen.



§ 78 Abs. 4

Name und Höhe der Aufwandsentschädigung zu veröffentlichen, führt unseres Erachtens nicht zu stärkerer Transparenz in der Studierendenvertretung, sondern viel mehr zu einer Gängelung der wenigen Aktiven, die trotz der immensen Belastung des Bachelor-Master Systems bereit sind, sich für die Belange der Studierendenschaft zu engagieren. Es ist außerdem zu betonen, dass bestimmte Aktivitäten der ASten Repression, Verfolgung oder Diskriminierung ausgesetzt sind, wie zum Beispiel antifaschistische- oder Schwulenreferate.

§§ 81-90

Die Stiftungsuniversität Goethe-Universität Frankfurt soll in eine Landes-Universität überführt werden. Wir fordern die Aufhebung der Stiftungsuniversität, da Hochschulbildung eine staatliche Aufgabe ist und kein von privaten Stifter*innen abhängiges Unternehmen sein darf.

§ 86 Abs. 6

Wir begrüßen, dass mit der vorliegenden Änderung eine erhöhte Gehaltstransparenz gegenüber dem Land hergestellt wird. So können u.a. Gehaltsexzesse, wie in NRW zu Zeiten des "Hochschulfreiheitsgesetzes", vermieden werden.

TUD-Gesetz

§ 1

Diese Änderung lehnen wir ab. Studienvereinbarungen waren an der TU Darmstadt bis vor kurzer Zeit Praxis und die Anwendung von Studienvereinbarung in Kombination mit Exmatrikulation wurden vom Verwaltungsgericht Darmstadt, nicht nur aufgrund fehlender Grundlage im HHG, für *unzulässig* erklärt (siehe Aktenzeichen 3 K1305/12.DA). Wir halten Studienvereinbarungen in Kombination mit Exmatrikulation der Studierenden weiterhin für *nicht zielführend* und werden uns daher auch aktiv gegen die Umsetzung dieser Bestimmung an der TU Darmstadt engagieren.

Begrüßen würden wir hingegen Studienvereinbarungen als *individuelles* Mittel zur Sicherung des Studienerfolgs und sehen die Zuständigkeit deshalb bei der Studienberatung. Studienvereinbarungen sollen den Studierenden helfen einen umfassenden Überblick über die Möglichkeiten ihres Studiums zu gewinnen. Danach soll in *Eigenverantwortung* und unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen eine realistische Studienvereinbarung abgeschlossen werden, die von den Studierenden als Selbstverpflichtung nach der Beratung erarbeitet wird. Über

solche Konzepte, die nachhaltig für Verbesserung sorgen, kommen wir gerne mit den zuständigen Stellen im Land ins Gespräch. Eine Exmatrikulationsregelung sichert nicht den Studienerfolg, sondern *manifestiert den endgültigen Misserfolg*.



§ 4

Die Kürzung der Landesmittel im Baubereich werden dem eklatanten Sanierungsstau an der TU Darmstadt nicht gerecht. Viele Altbauten bleiben weiterhin hinter den Ansprüchen an Energieeffizienz und akzeptabler Lern- und Arbeitsbedingungen zurück.